

**Land
Wien**Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für Justiz

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82350
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-357270-2026-5

Wien, 08. April 2026

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch
und das Außerstreitgesetz geändert wer-
den (Obsorge für unbegleitete Minder-
jährige-Gesetz –ObUM-G),
Begutachtung,
Stellungnahme;
zu GZ: 2026-0.178.355

Zu dem mit Schreiben vom 2. März 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs)**Zu Z. 1 (§ 207a ABGB)****§ 207a Abs. 1 ABGB:**

Die vorgesehene ex lege Obsorge für unbegleitete minderjährige Fremde ab dem Zeitpunkt ihres Antreffens im Inland wird von der Wiener Kinder- und Jugendhilfe (WKJH) aus kinderschutzrechtlicher Perspektive ausdrücklich begrüßt. Mit der ex lege Obsorge wird eine Kinderrechtsschutzlücke beseitigt, die in der Vergangenheit zu teils vehementer Kritik im Inland sowie auf internationaler Ebene geführt hat. Zudem wird insbesondere den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. General Comment No. 6, Rn. 33), des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern sowie der EU-Aufnahmerichtlinie Rechnung getragen. Die Neuregelung der Obsorge erhöht nicht nur die Rechtssicherheit, sondern kann darüber hinaus Risiken für die betroffenen Kinder im Bundesgebiet (z.B. dem Risiko des Kinderhandels) entgegenwirken.

Gegen die Zuweisung dieser Obsorge an die Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) bestehen aus Sicht der WKJH keine grundsätzlichen Einwände. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Mehrheit der Bundesländer diese Lösung ablehnt. Seitens mehrerer Länder wird vorgeschlagen, für die Dauer des Zulassungsverfahrens – etwa während des Aufenthalts in einer Bundesbetreuungseinrichtung – die Obsorge der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) zu übertragen.

Der aktuelle Entwurf lässt offen, welcher konkrete Kinder- und Jugendhilfeträger (KJHT) im Zeitpunkt des Antreffens für die Obsorge kraft Gesetzes zuständig wird. Zur Klarstellung der örtlichen Zuständigkeit wird angeregt, die Formulierung dahingehend zu präzisieren, dass „*der örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger*“ mit der Obsorge betraut ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die angedachte Regelung im Ergebnis dazu führt, dass jene unbegleiteten Minderjährigen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, regelmäßig binnen weniger Stunden in die Zuständigkeit zweier verschiedener KJHT fallen, weil zunächst der Ort des Antreffens maßgeblich ist und kurz darauf im Normalfall eine Überstellung in die Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen erfolgt.

Des Weiteren erscheint die Tatsache, dass Eltern (oder andere Personen) im Ausland grundsätzlich weiterhin zur Obsorge berechtigt sind und in Obsorgeverfahren einzubeziehen wären, problematisch und führt zu zusätzlichem Aufwand für die KJHT, insbesondere wenn die Eltern in Krisenregionen schwer oder nicht erreichbar sind. Auch der Umfang der Einbeziehung ist unklar. Zusätzlich führen etwaige gerichtliche Klärungen von Streitfällen zwischen dem KJHT und anderen mit der Obsorge betrauten Personen zu einem weiteren Ressourcenaufwand für den KJHT.

Betreffend unbegleitete Minderjährige aus der Ukraine ist darauf hinzuweisen, dass nach ukrainischem Recht Eltern die Obsorge durch schriftliche Vollmacht an Dritte (z.B. Verwandte oder Bekannte in Österreich) übertragen können; dies ist insbesondere bei Aufenthalten zu Studium oder Schulbesuch häufig. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, explizit klarzustellen, dass solche mittels Vollmacht übertragenen Obsorgeverhältnisse nicht von der ex lege Obsorge erfasst sind.

§ 207a Abs. 2 ABGB:

Die ex lege Obsorge führt wohl kurzfristig zu Ressourceneinsparungen bei den KJHT, weil zahlreiche Obsorgeanträge und Obsorgeverfahren für unbegleitete Kinder entfallen. Diese Ersparnis dürfte jedoch weitgehend durch die Verpflichtung aufgehoben werden, bei Dissens mit den betroffenen Minderjährigen ein pflegschaftsgerichtliches Verfahren zur Altersfeststellung einzuleiten, weshalb insgesamt mit einem spürbaren Mehraufwand für die KJHT zu rechnen ist. Dabei sind vor allem Grenzfälle in der Praxis problematisch: Es ist denkbar, dass deutlich Erwachsene (z.B. 30-Jährige) behaupten, minderjährig zu sein. Bis zum Abschluss des Obsorgeverfahrens bliebe dann dennoch die Obsorge beim KJHT mit entsprechenden Ressourcenfolgen. Aufgrund der bisher fehlenden Erfahrungswerte und der Abhängigkeit von der Anzahl des Antreffens betroffener Kinder in der Zukunft lässt sich die konkrete Höhe der Mehrkosten derzeit nicht eindeutig beziffern.

Durch die – wie in den Erläuterungen (Seite 4) zutreffend angeführt – fehlende gegenseitige Bindung an Feststellungen des Alters bzw. allenfalls erstellte Gutachten zwischen den zuständigen Stellen bleibt das Problem bestehen, dass KJHT, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) bzw. andere Stellen von unterschiedlichen Altern ausgehen können. Eine möglichst einheitliche und klare Feststellung sowie Handhabung der Altersfrage ist zentral, um Verfahrens- und Praxisunsicherheiten, Zuständigkeitskonflikte sowie Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung von Obsorge- und Betreuungsaufgaben zu vermeiden.

Mit der aktuellen Regelung ist zudem kein Anpassungsspielraum innerhalb der Minderjährigkeit vorgesehen, was dazu führen kann, dass Kinder aus Sicht des KJHT und des BFA bzw. anderer Stellen unterschiedliche Alter innerhalb der Minderjährigkeit haben.

Es wird zudem empfohlen, im Gesetzestext die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung des Alters vorzunehmen, wenn eine Person angibt, volljährig zu sein, jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um eine minderjährige Person handeln könnte. Aus der Praxis von Opferschutzeinrichtungen für Betroffene von Menschenhandel ist bekannt, dass Opfer auf Anweisung von Täter*innen teilweise angeben, volljährig zu sein, um in weniger engmaschige Betreuungsstrukturen zu gelangen. Im Sinne des Kindesschutzes wäre eine solche Regelung daher zu begrüßen.

Empfohlen wird, bei der kumulativen Aufzählung in Abs. 2 vor „*vorliegenden Urkunden*“ das Wort „*allenfalls*“ einzufügen, da entsprechende Urkunden in der Praxis häufig nicht vorhanden sind.

Zudem sollte im Sinne der Klarheit des Wortlauts das Wort „*er*“ durch „*der Kinder- und Jugendhilfe-träger*“ ersetzt werden.

Die verwendete Formulierung „*möglichst verständlich zu informieren*“ ist unzureichend. Vor dem Hintergrund des Art. 27 Abs. 5 lit. a der Richtlinie (EU) 2024/1346, der mit dem Begriff „*sichergestellt*“ als Muss-Bestimmung auszulegen ist, wird die Streichung des Wortes „*möglichst*“ empfohlen.

§ 207a Abs. 3 ABGB:

Die vorgesehene Zweifelsregel, wonach bei nicht eindeutig feststellbarem Alter von der Minderjährigkeit auszugehen ist, erscheint sachgerecht und entspricht dem zu begrüßenden Grundsatz „*in dubio pro minore*“.

Die Formulierung „*der in Abs. 2 angeführten Untersuchungen*“ erscheint präzisierungsbedürftig, weil der Begriff „*Untersuchungen*“ in Abs. 2 nicht näher definiert ist und daher unklar bleibt, welche konkreten Maßnahmen darunter zu verstehen sind. Eine Klarstellung – etwa durch eine Auflistung in den Erläuterungen – wäre daher zweckmäßig.

Zu Z. 2 (§ 212 ABGB)

Der Entwurf sieht eine Obsorgeübertragung bei Kindern gem. § 207a ABGB an den örtlich zuständigen KJHT vor. Die Einholung der Zustimmung des neuen örtlich zuständigen KJHT entfällt. Die vorgeschlagene Regelung wird ausdrücklich begrüßt, weil sie dem Umstand Rechnung trägt, dass die Obsorge möglichst bei jener Stelle liegen soll, in deren Wirkungsbereich sich das Kind tatsächlich aufhält.

Anzumerken ist, dass weder das Gesetz noch die Erläuterungen darauf eingehen, wie sich dieser Übergang in der Praxis konkret vollzieht. Es wird daher empfohlen, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass im Falle eines Wechsels der Zuständigkeit zwischen den KJHT Vorkehrungen zu treffen sind, die den Informationsfluss von einen auf den anderen Träger sicherstellen. Dabei ist das betroffene Kind in partizipativer Weise einzubeziehen.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im nunmehr eingefügten letzten Satz des § 212 ABGB der Begriff „*unbegleiteter Minderjähriger*“ verwendet wird, während sich dieser Begriff im zitierten § 207a ABGB nicht wiederfindet. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit der Bestimmung wird daher eine einheitliche Terminologie empfohlen, konkret: „*Wechselt ein Kind nach § 207a [...]*“.

Zu Z 3 (§ 225a ABGB)

§ 225a Abs. 1 Z. 2 ABGB:

Der Begriff „*Anhaltspunkte*“ ist unscharf und normativ schwer greifbar. Zudem stellt sich die Frage, ob zwischen den beiden Voraussetzungen der Z. 2 – dem Anhaltspunkt für den Auslandsaufenthalt des Kindes und dem darauf erfolgten Ersuchen an die Sicherheitsbehörde – eine konditionale Verknüpfung besteht. Aus Sicht der WKJH ist diese Verknüpfung unter Bezugnahme auf den Wortlaut zu bejahen. Sie erweist sich jedoch als weder sachgerecht noch zweckmäßig und dürfte in der praktischen Anwendung erhebliche Auslegungsprobleme nach sich ziehen. Im Interesse einer einheitlichen Vollzugspraxis sowie der bestmöglichen Wahrung des Kindeswohls erscheint eine nähere Klarstellung der Voraussetzungen zweckmäßig, unter denen von solchen Anhaltspunkten auszugehen ist.

Laut den Erläuterungen zu § 225a ABGB (letzter Satz) soll auch eine Abschiebung zur Beendigung der Obsorge führen. Dies sollte ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden.

Zu § 225a Abs. 2 ABGB:

Die gegenständliche Regelung, wonach die Obsorge des KJHT nicht endet, wenn das Kind einen Aufenthaltstitel erhält, wird ausdrücklich begrüßt.

In § 225a Abs. 2 ABGB wird empfohlen, das Wort „*weil*“ durch „*wenn*“ zu ersetzen.

Allgemeine Anmerkungen: Fehlende Regelungen für Care-Leaver

Die Nachbetreuung über die Volljährigkeit hinaus erfährt im Zuge des gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Beachtung. Es wird daher angeregt, zumindest in den Erläuterungen ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Nachbetreuung junger Erwachsener hinzuweisen und entsprechende Rahmenbedingungen vorzusehen. Ebenso erscheint eine ausreichende Finanzierung spezialisierter Anlaufstellen erforderlich.

Insbesondere ehemalige unbegleitete Minderjährige im Asylkontext, die sich erst seit kurzer Zeit in Österreich aufhalten und hier die Volljährigkeit erreichen, benötigen häufig weiterhin intensive Unterstützung bei der selbstständigen Lebensführung, da ihnen in der Regel ein familiäres oder soziales Netzwerk fehlt. Die Klärung von Perspektiven, die Entwicklung realistischer Ziele sowie das Erlernen und Festigen eines eigenständigen Alltags sind daher auch über den 18. Geburtstag hinaus erforderlich. Viele dieser jungen Erwachsenen verfügen zudem noch nicht über ausreichende Deutschkenntnisse und sind mit grundlegenden Anforderungen des selbstständigen Lebens – etwa Behördenwegen oder dem Zugang zum privaten Wohnungsmarkt – nicht vertraut.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass auch nach Erreichen der Volljährigkeit weiterhin professionelle und auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Zielgruppe abgestimmte Unterstützungsangebote zur Verfügung stehen.

Zu den Erläuterungen

Der § 207a Abs. 1 letzter Satz ABGB sieht „andere mit der Obsorge betraute Personen“ vor. Es wäre zweckdienlich, auch in den Erläuterungen durchgehend auf diesen – gegenüber den Eltern erweiterten – Kreis möglicher Obsorgeberechtigter Bezug zu nehmen.

Bei der erstmaligen Erwähnung (Seite 2) sollten die „Dublin-III-VO“ auch als „Verordnung (EU) 604/2013“ sowie das „KSÜ“ in einer etwas längeren Form, etwa „Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern“, angeführt werden.

Zudem sollte auf Seite 2 die Setzung der Klammer hinsichtlich „(kurz Asyl- und Migrationsmanagementverordnung; bisher: Art. 2 lit j Dublin-III-VO zurückgegriffen (vgl auch § 2 Abs. 1 Z 17 NAG))“ korrigiert werden.

In den Erläuterungen zum Außerstreitgesetz sollte bei den ABGB-Zitaten klargestellt werden, dass es sich um solche handelt (Ergänzung der Zahlen um den Kurztitel „ABGB“).

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Martin Hassfurthner
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 11 (zu GZ: MA 11-363914-2026)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#Regierungskollegium#